

Satzung Volt Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 – Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland

- (1) Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein. Die Kurzform lautet Volt. Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Regional-Team.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel.
- (3) Im Zweifel gilt die Satzung von Volt Deutschland ergänzend und entsprechend. Bei Konflikten zwischen dieser Satzung und der Satzung von Volt Deutschland gilt letztere vorrangig.

§ 2 – Zweck

- (1) Volt Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein ist ein Landesverband der Partei Volt Deutschland im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung von Volt Deutschland und verfolgt das Ziel, im Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Landtag und in den kommunalen Vertretungskörperschaften mitwirken.
- (2) Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa AISBL (Volt Europa). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.

§ 3 – Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb, die Beendigung und die Grundlagen der Mitgliedschaft richten sich nach den §§ 3 bis 5 der Satzung von Volt Deutschland. Mitglied des Landesverbandes ist danach, wer gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung von Volt Deutschland seinen mitgliedschaftlichen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat. Ausnahmen und Abweichungen regelt § 4 Absatz 6 Satz 4 bis 6 der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Der Landesverband Schleswig-Holstein macht von der Berechtigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung von Volt Deutschland seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern an den Bundesverband zu delegieren, keinen Gebrauch.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland und des Landesverbandes zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben bei Landesparteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können mit einem mit Gründen versehenen Antrag die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes zu richten, dem das Mitglied angehört. Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Partei verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands.
- (6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und die Durchführung und Zulässigkeit eines Parteiausschlusses richtet sich nach § 7 der Satzung von Volt Deutschland mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung des Landesverbandes und aller sonstigen Gebietsverbänden, denen das Mitglied angehört, Ordnungsmaßnahmen oder, im Falle eines schweren Schadens, den Parteiausschluss rechtfertigen können.

§ 6 – Gleichstellung und Antidiskriminierung

- (1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhin ist er dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) Zur Durchsetzung dieser Ziele kann der Landesvorstand zwei Mitglieder zum*zur Gleichberechtigungsbeauftragte*n ernennen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich um zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts handelt.

- (3) Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem*der Gleichberechtigungsbeauftragte*n des Landesverbandes oder des ansonsten zuständigen Gebietsverbandes anzuzeigen.

§ 7 – Volt Europa

- (1) Der Landesverband erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung von Volt Deutschland dem entgegenstehen. Zu diesem Zweck wirkt der Landesverband darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen sowie im Rahmen der Satzung von Volt Deutschland zu beheben und aufzulösen.
- (2) Der Landesverband arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa und der Satzung von Volt Deutschland mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten und deren nationalen Untergliederungen zusammen.

§ 8 – Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in untere Gebietsverbände auf dem Gebiet einer oder mehrerer räumlich verbundener Verwaltungseinheiten, wie Landkreisen/Kreisen, kreisfreien Städten/Stadtkreisen. Untere Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz ist nur an nachfolgender Stelle zulässig und wird in der Satzung festgelegt.
- (2) Untere Gebietsverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Ranges.
- (4) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Ranges, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 9 – Gründung von unteren Gebietsverbänden; handlungs- und beschlussfähige Gebietsverbände

- (1) Die Gründung unterer Gebietsverbände bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung eines unteren Gebietsverbandes ist an den Landesvorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens zwanzig Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.
- (3) Der Gründung ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn keine ernsthaften Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend gemacht werden können und mindestens 25 % der Mitglieder nicht dem am stärksten repräsentierten Geschlecht angehören. Im Falle einer Ablehnung kann die

Gründung eines Verbandes auf demselben Gebiet nach einer Frist von 6 Monaten erneut beantragt werden.

- (4) Ist dem Antrag auf Gründung stattgegeben, so hat der Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen ab Genehmigung der Gründung den Termin der Gründungsversammlung bekanntzugeben. Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.
- (5) Hat ein unterer Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so stellt der Landesvorstand die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Landesvorstand die Geschäfte kommissarisch.
- (6) Der Landesvorstand kann einen unteren Gebietsverband, der eine Mitgliederzahl von zwanzig für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

§ 10 – Rechte und Pflichten des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ermöglicht den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Der Landesverband regelt seine Angelegenheiten innerhalb seines Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen Volt Deutschlands stehen.
- (3) Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.
- (4) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände sind für alle Fragen ihres Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbandes oder des Bundesverbandes betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln.
- (5) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (6) Der Landesverband ist dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in seinem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 11 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber niederrangigen Gebietsverbänden gelten die Regelungen des § 13 der Satzung von Volt Deutschland entsprechend, mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung des Landesverbandes die Verhängung oder Beantragung von Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen können.

§ 12 – Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 13 – Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tagt als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag kann auch als Online-Parteitag einberufen werden. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen durch Vorstandsbeschluss einen außerordentlichen Parteitag einberufen. Ferner muss der Vorstand auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder zweier unterer Gebietsverbände einen außerordentlichen Parteitag einberufen.
- (3) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Landesparteitagungen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Parteitagungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (3a) Ordentliche Landesparteitage sind so zu planen, dass sie nicht in den gesetzlichen Ferienzeiten oder den Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein, nicht an Brückentagen sowie nicht an Wochenenden stattfinden, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Brückentag stehen.
- (4) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt sind.
- (5) Alle Parteimitglieder von Volt Deutschland und Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können an Landesparteitagungen teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Landesvorstand an Parteitagungen teilnehmen. Der Landesvorstand kann die Zahl der nicht stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitags aus organisatorischen Gründen begrenzen.
- (6) Das Rederecht der in Abs. 5 genannten Personen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 – Aufgaben und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme und die Satzung), über die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Landesparteitag eingegangene Anträge.
- (2) Der Landesparteitag wählt
 - (1) den Landesvorstand,
 - (2) das Landesschiedsgericht,
 - (3) die Landesrechnungsprüfer*innen und
 - (4) die Landesdelegierten zum Bundesparteitag gemäß § 15 der Satzung von Volt Deutschland.
- (3) Der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über diesen Beschluss. Der nicht-finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist jährlich vorzulegen. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Landesrechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Landesparteitag ihrerseits Bericht erstatten. Mitglieder des Landesvorstands können dem Tätigkeitsbericht eine abweichende Stellungnahme beifügen, dieses ist gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Landesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Landesparteitagen gilt eine Frist von vierzehn Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Für Anträge, die sich auf einen Antrag eines Wahlprogramms beziehen (Änderungsanträge zu Wahlprogrammanträgen), gilt eine besondere Frist von sieben Tagen vor Beginn des Landesparteitags, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Während des Parteitags können Änderungsanträge zu Wahlprogrammanträgen gestellt werden, sofern der Parteitag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt. Alle übrigen Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge), sowie Anträge, die der Landesparteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge), sind von den Regelungen nach Satz 1, Satz 2 und Satz 3 nicht umfasst. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes.
- (6) Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber zehn Tage vor Beginn des Parteitages gemäß § 13 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.

- (7) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Das Protokoll wird danach von der*dem Vorsitzenden und den Schriftführer*innen unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (9) Der Landesvorstand berichtet spätestens drei Monate nach einem Landesparteitag schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder über den Stand der Umsetzung der auf diesem Landesparteitag gefassten Beschlüsse, soweit diese einen ausdrücklichen Auftrag oder eine ausdrückliche Verpflichtung zur Umsetzung durch den Landesvorstand enthalten. Ist die Umsetzung des Beschlusses zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, berichtet der Landesvorstand erneut im Rahmen des jeweils nächsten ordentlichen Landesparteitags über den weiteren Stand.

§ 15 – Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch den Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Landesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Landesvorstand kandidieren.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, weil eine Wiederwahl nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, und steht kein*e Kandidat*in zur Neuwahl zur Verfügung oder wird der*die einzige Kandidat*in vom Landesparteitag nicht gewählt, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl eines*r Nachfolgers*Nachfolgerin im Amt.
- (3) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes finden auf dem nächstfolgenden Landesparteitag statt. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes müssen im Rahmen eines außerordentlichen Landesparteitages nach § 15 Absatz 2 der Satzung von Volt Deutschland stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Landesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Landesparteitag Neuwahlen statt.
- (4) Dem Landesvorstand des Landesverbandes gehören fünf Mitglieder an:
 - (1) zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;

- (2) zwei stellvertretende Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
- (3) ein*eine Schatzmeister*in
- (5) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar. Ebenso unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand eines unteren Gebietsverbands im Gebiet des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
- (6) Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Landesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, den Landesverband in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Landesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (8) Der Landesvorstand beschließt über alle finanzwirksamen Maßnahmen des Landesverbandes, soweit diese Satzung, die Satzung von Volt Deutschland oder die Finanzordnung von Volt Deutschland nichts anderes bestimmen. Der/die Schatzmeister*in ist für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans verantwortlich. Der/die Schatzmeister*in ist berechtigt, über Ausgaben bis zu 1.200 Euro im Einzelfall selbstständig im Namen des Vorstands zu entscheiden, sofern diese im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans liegen. Wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen kann der/die Schatzmeister*in selbstständig eingehen, sofern deren jährliche Gesamtsumme 1.200 Euro nicht überschreitet. Ausgaben oder Verpflichtungen, die diese Grenzen überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des gesamten Landesvorstands. Eigenständig getroffene Ausgabenentscheidungen sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu Protokoll zu geben. Alle Ausgaben, die 500 Euro im Einzelfall oder 500 Euro an jährlichen Verpflichtungen überschreiten, sind im Sitzungsprotokoll gesondert auszuweisen. Für Ausgaben oberhalb der in der Finanzordnung von Volt Deutschland festgelegten Schwellenwerte gelten ergänzend deren Bestimmungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands, die Verantwortlichkeiten

der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie für jedes Ressort die Benennung einer Stellvertretung. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Mitglieder des Landesvorstands haben persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Beschlussgegenstand stehen, unverzüglich offenzulegen. Sie sind von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, die von dem jeweiligen Interessenkonflikt betroffen sind. Die Offenlegung und der Ausschluss sind zu protokollieren. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (11) Eine Gruppe Mitglieder von mindestens der Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten des Landesverbandes Schleswig-Holstein zum jeweils zuletzt stattgefundenen Bundesparteitag ist berechtigt, einen schriftlichen Beschlussantrag an den Landesvorstand einzureichen. Der Landesvorstand hat über einen solchen Antrag in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und spätestens in der übernächsten Sitzung abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist den Antragsteller*innen unverzüglich mitzuteilen und im Protokoll auszuweisen.
- (12) Der Landesvorstand hat die Vorstandsbeschlüsse innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder darüber hinaus die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich unter Nennung der Namen der abstimmenden Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse sind ganz oder teilweise geschwärzt zu veröffentlichen, soweit überwiegende berechnigte Interessen, insbesondere datenschutzrechtliche Belange oder schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse, einer ungeschwärzten Veröffentlichung entgegenstehen.
- (13) Den Mitgliedern des Landesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen können nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt werden.
- (14) Der Landesvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner internen Parteiarbeit eine*n Generalsekretär*in ernennen.
- (15) Die Sitzungen des Landesvorstands sind grundsätzlich parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, sofern schutzwürdige Interessen wie insbesondere Datenschutz, Personalangelegenheiten

oder vertrauliche Vorgänge entgegenstehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

- (16) Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Landesvorstandes werden innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung parteiöffentlich auf der aktuellen Arbeitsplattform veröffentlicht. Nicht zu veröffentlichen sind solche Protokollbestandteile, deren Veröffentlichung berechtigten Interessen entgegensteht, insbesondere dem Datenschutz oder dem Schutz personenbezogener Daten. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 16 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland entsprechend, soweit sie die Wahlen der Ko-Vorsitzenden und des*der Schatzmeister*in betreffen. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung zur Wahl der Ko-Vorsitzenden gemäß § 31 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland entsprechend.
- (3) Bei Aufstellungen von Listen für die Wahl zum Landtag, zum deutschen Bundestag und zu kommunalen Vertretungskörperschaften kann die Aufstellungsversammlung beschließen, die einzelnen Listenpositionen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zu besetzen. Im Rahmen des Beschlusses ist weitestmöglich sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung von S. 2 kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben und die Aufstellungsversammlung einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (4) Abweichend von § 12 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland kann die Aufstellungsversammlung für Wahlen von kommunalen Vertretungskörperschaften beschließen, auch Nicht-Mitgliedern das passive Wahlrecht zuzusprechen. Dabei ist abweichend von § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nicht erforderlich, dass mehr Mitglieder als Nicht-Mitglieder auf der Wahlliste gewählt werden.
- (5) Abweichend von § 9 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland ist im Vorfeld von Landesparteitagen jedes Mitglied von Volt Schleswig-Holstein vorschlagsberechtigt für Kandidaturen zu allen auf Landesparteitagen zu wählenden Parteiämtern.

§ 17 – Auflösung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine

Urabstimmung sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

- (2) Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der Satzung oder sonstiger Beschlüsse, wenn sie alleine auf
 - (1) die Behebung von sprachlichen Fehlern,
 - (2) die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang,
 - (3) die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise auf die Satzung von Volt Deutschland oder eines höherrangigen Gebietsverbandes, oder
 - (4) die durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

§ 18 – Finanzen

Die Finanzen regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 – Schiedsgerichtsordnung

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland gilt entsprechend als Teil dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die beiden Beisitzer*innen des Landesschiedsgerichts werden als gleichartige Ämter nach den Vorgaben des § 20 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland in geheimer Abstimmung gemeinsam gewählt.

§ 20 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Ist für die Gültigkeit von Satzungsänderungen eine Bestätigung per Briefwahl erforderlich, so treten die Satzung und alle Änderungen am Tage ihrer Beschlussfassung vorläufig, am Tage der Verkündung der Ergebnisse der Briefwahl endgültig in Kraft.